Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht

Herausgeber: [s.n.]

Band: 3 (1881)

Heft: 2

Artikel: Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren (Kauf und Tausch) [Fortsetzung]

Autor: Strebel, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von nur wenigem Langfutter auf's Neue ein, so liegt oder steckt ein fremder Körper in der Haube. Besteht kein Fieber, und ist das Thier sonst munter, so muß eine sorgfältige Diät beobachtet, viel Schleim mit Mehl und, in geringer Menge, langes Futter verabreicht werden. Bei dieser Behandlungsweise können Magenverwachsungen und Einkapselungen fremder Körper sich vollziehen, ohne spätere Nachtheile nach sich zu ziehen. In den Fällen, wo durch einen fremden Körper allgemeine Bauchfellentzündung entstanden, oder die Brustorgane, Lunge und Herz verletzt sind, handelt es sich nicht um eine Behandlung, sondern nur um Feststellung der Diagnose. Hier ist die rechtzeitige Abschlachtung das richtige Mittel, um noch zu retten, was zu retten ist.

Am Schlusse kann ich nicht anders, als der Gradbestimmung des Fiebers durch den Thermometer die vollste Anerkennung zu zollen. Denn, wie in vielen andern Krankheiten, so gibt auch bei den verschiedenen Verdauungsleiden das Thermometer dem Thierarzte höchst wichtige Aufschlüsse, denen zufolge er eine richtigere Diagnose stellen und daher auch eine erfolgreichere Behandlung einleiten und durchführen kann.

Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren. (Kauf und Tausch.)

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

(Fortsetzung.)

Bestehen auch auf der einen Seite bei der Bösartigkeit, der Stätigkeit und der Epilepsie nicht unwichtige Gründe für die Aufnahme derselben in die Zahl der Mandatsfehler, so sprechen auf der andern Seite nicht weniger gewichtige, ja noch ernstere Gründe dagegen. Gegen die Bezeichnung der Epilepsie als Gewährsmangel spricht der gewichtige Umstand, daß die epileptischen Anfälle wegen ihres zeitlich unbestimmten und plötzlichen Eintretens, sowie wegen der Raschheit ihres Vorübergehens nicht durch Sachverständige festgestellt werden können. Zudem kommt dieses Uebel nur sehr selten beim Pferde, häufiger dagegen beim Rinde vor. Bei letzterer Thiergattung hat jedoch dasselbe keine erhebliche Bedeutung; es beeinträchtigt bei den Kühen weder das Milcherträgniß noch die Mästung. Bloß für das Arbeitsvieh ist die Epilepsie eine mehr verdrießliche Sache.

Was die Stätigkeit anbelangt, so erheblich dieselbe auch den Werth eines Pferdes vermindern kann, so wäre es nach

meinem Dafürhalten dennoch eher vom Bösen als vom Guten, diese Untugend unter die gesetzlich bestimmten Hauptmängel aufzunehmen. Es ist ja genügend bekannt, wie ein Pferd, namentlich ein solches von reizbarem Temperamente, unter gewissen Händen, ich will sagen in Folge absichtlicher oder auch nicht absichtlicher roher Behandlung innerhalb kurzer Zeit stätig gemacht werden kann. Es wäre mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Aufstellung der Stätigkeit als Gewährsmangel dem Veräußerer gegenüber zu weit mehr Prellereien Anlaß bieten würde, als es bei Weglassung dieser Untugend als Mandatsfehler für den Käufer der Fall ist. Einer gewissen, in der Wahl der Mittel nicht besonders skrupulösen Klasse von Pferdemäklern wäre durch die Einreihung der Stätigkeit unter die gesetzlichen Gewährsmängel ein vortreffliches Ausbeutungs- oder Prellungsmittel in die Hand gelegt.

Das Gleiche, was bei der Stätigkeit hervorgehoben worden, läßt sich mehr oder weniger auch von der Bösartigkeit sagen. Wo fängt die Bösartigkeit an? Ein Pferd zeigt sich z. B. bösartig während des Haferfressens; ein anderes droht zu schlagen, wenn es gestriegelt wird; ein drittes, wenn es an einer ihm besonders empfindsamen oder kitzlichten Stelle berührt wird. Sowohl bei der Bösartigkeit als bei der Stätigkeit ist es öfters schwierig, den Grad dieser Untugenden zu bestimmen, um als Gewährsmängel gelten zu können. Hitzige, irritable Pferde würden ohne Zweifel nicht selten den Gegenstand von Plackereien und kostspieligen Prozessen bilden. Da die Bösartigkeit kein intermittirender Zustand ist, so kann man sich, falls dieselbe nicht durch betrügerische Mittel verschleiert worden, von der Gegenwart derselben leicht versichern; der Käufer braucht beim Untersuchen eines Pferdes, um sich von dessen Folgsamkeit zu vergewissern, demselben bloß die Hand über die Kruppe und die Gliedmaßen zu führen; vernachlässigt er dieses einfache Untersuchungsmittel, desto schlimmer für ihn. Wo aber von Seite des Verkäufers die qualifizirte Bösartigkeit — fortwährende Sucht zu beißen und zu schlagen — durch dolose Handlungen, wie z. B. durch Berauschung, überhaupt durch Betäubung verschleiert worden, da soll und kann das gemeine Recht Platz greifen. In der Regel bietet die Konstatirung des Betruges keine Schwierigkeiten dar.

Zufolge der obigen Erwägungen bin ich gegen die Aufnahme der Stätigkeit und der Bösartigkeit unter die gesetzlich bezeichneten Mandatsfehler.

Mehr Berechtigung, nach meinem Dafürhalten volle Berechtigung, als Gewährsfehler zu gelten, haben die periodische Augenentzündung und das durch Obliteration der Schenkelarterien bedingte intermittirende Hinken. Beide Leiden besitzen vollständig die Attribute eines Gewährsmangels. Beide Uebel mindern den Werth des betroffenen Thieres in hohem Grade; beide Leiden sind dem Laien nicht erkennbar. Die periodische Augenentzündung tritt infolge ihrer Vererbbarkeit in einigen Gegenden ziemlich häufig auf. Das durch Obliteration der Cruralarterien bedingte Hinken beeinträchtigt in sehr hohem Grade die Nutzleistung des Pferdes, ja macht in höherem Grade ein solches zu jeder Arbeitsleistung unfähig und daher so viel als werthlos. Besagtes Hinken stellt sich öfters erst nach einer eine gewisse Zeit über andauernden Bewegung ein, wozu die Art und Weise des Gebrauches viel beiträgt; so dauert es das eine Mal 10, das andere Mal 15 Minuten, bis sich das Hinken einstellt und das Pferd zu Boden fällt. Das Leiden kann, wenn das Thier nicht mehr oder weniger lange Zeit in raschere oder anstrengende Bewegung gesetzt wird, vom Käufer weder bemerkt noch auch nur vermuthet werden. Doch das Uebel hinkt dann bald dem Kaufe nach, wenn die Reue und das Reklamiren zu spät sind. Beide Leiden können von den Experten ohne Schwierigkeit konstatirt werden.

4) Eine weitere Bedingung eines guten Währschaftsgesetzes ist die: Es soll der Verkäufer nicht um den Beweis seines Rechtes verkürzt sein. Die Erfüllung dieser Bedingung ist auf direkte Weise nicht wohl möglich. Indirekter Weise wird derselben schon theilweise durch eine richtig limitirte Gewährsfrist entsprochen. Auf direkte Art könnte es nach dem in Frankreich befolgten Verfahren geschehen. Es würde nämlich dem Uebergeber eben so gut als dem Uebernehmer das Recht, einen Experten bezeichnen zu lassen, eingeräumt.* Bei divergirender Ansicht der beiden Experten entscheidet ein dritter, sei es, daß ein dritter Sachverständiger das Streitobjekt ebenfalls untersucht und begutachtet, sei es, daß die Gutachten der beiden Experten einer von der zuständigen Amtsstelle ernannten kompetenten Persönlichkeit — einem Professoren einer Thierarzneischule — zur Oberbegutachtung unterbreitet werden.

Die Gestattung einer dreifachen direkten Expertise hat jedoch den unangenehmen Umstand im Gefolge, die Sache in die Länge

* In Frankreich wird gewöhnlich nur ein einziger Experte oder aber sogleich drei Sachverständige von der zuständigen Amtsstelle ernannt.

zu ziehen und dadurch zu weitläufigen Streitigkeiten und erheblichen Kosten Veranlassung zu geben. Zudem könnte öfters Zeitmangels halber eine zweite oder Contre-Expertise unmöglich sein oder vom Uebernehmer absichtlich unmöglich gemacht werden. Es darf daher von dieser Verfahrungsweise abgesehen werden. Dagegen sollte gesetzlich bestimmt werden, daß, wenn immer möglich, der Uebergeber vom Uebernehmer durch die zuständige Amtsstelle von der Stunde der Vornahme der Expertise zu benachrichtigen sei, um gutdünkenden Falles derselben beiwohnen zu können.

Um den Interessen des Verkäufers etwas mehr Schutz zu gewähren, denselben in seinem Beweisrechte nicht gänzlich zu verkürzen, ist eine Amendirung des Art. 14 des Konkordates unumgänglich nothwendig. Dieser Artikel sagt schlechtwegs: Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte ist für das richterliche Urtheil maßgebend. Welche Requisite jedoch ein Gutachten haben müsse, um für das richterliche Urtheil maßgebend sein zu können, darüber enthält der Artikel nicht die geringste Andeutung. Und so ist natürlich jedes Gutachten, so mangelhaft, so ungereimt es auch sein möge, um auch nicht im Geringsten den Bedingungen, die an ein rechtsgültiges Gutachten gestellt werden müssen, zu entsprechen, für das richterliche Urtheil maßgebend. Und derartige, ein Gutachten sein sollende Schriftstücke treten leider hin und wieder zu Tage. Man begegnet zeitweise solchen lückenhaften, elenden, orakelhaften, nichtssagenden, aller Wissenschaftlichkeit und Logik spottenden Befundscheinen und Gutachten, daß Einem beim Durchlesen solcher Facta die Schamröthe zu Gesicht steigt. Der aus den im Befundscheine aufgezählten Symptomen abgeleitete Schluß paßt hin und wieder auf jene gerade so gut, als ein Faustschlag auf ein entzündetes Auge. Welches unangenehme Gefühl einen auch nur einigermaßen mit der Thierarzneiwissenschaft Vertrauten beschleichen muß, wenn er sieht, wie hin und wieder bei Obduktionen unwissentlich, selbst auch wohl bewußt, kadaverische Erscheinungen als pathologische Zustände, d. h. als schon im lebenden Thiere vorhanden gewesene Alterationen bezeichnet und zu einem die Wahrheit fälschenden Schlusse verwerthet werden, braucht nicht gesagt zu werden. In vielen Befundscheinen war z. B. zu lesen: «Der Ernährungszustand ist ein guter oder befriedigender,» und trotz dieses guten oder befriedigenden Ernährungszustandes lautete das Gutachten auf das Vorhandensein des Gewährsmangels der «Abzehrung»! Auf die Kirchthurmsinteressen, die öfters in hoch-

gradiger Weise bei Expertisen und bei der Abfassung der Gutachten mitspielen, soll hier nicht näher eingetreten werden; es genügt, darauf hingewiesen zu haben. Doch Experten, die sich mehr als die Advokaten ihres Klienten betrachten, denn als die gerichtlichen Sachverständigen und Vertrauensmänner sich benehmen, verstehen ihre Mission nicht.

Angesichts der vielen derartigen betrübenden Thatsachen ist es dringend geboten, daß das Gesetz bestimme: Die Gutachten müssen durch Würdigung der konstatirten Symptome wissenschaftlich motivirt sein. Es soll überdieß dem Uebergeber oder der zuständigen Amtsstelle bei begründetem Zweifel in die Richtigkeit der Motivirung des Gutachtens die Befugniß eingeräumt werden, dasselbe einer thierärztlichen Fakultät zur Oberbegutachtung zu unterbreiten. Dadurch würde ohne Zweifel vielem Schlendrian mächtig gesteuert und würden die Experten zu etwas tiefern Denkübungen angespornt werden.

5) Einen wichtigen Punkt in der Viehwährschafts-Gesetzgebungsfrage bildet die Währschaft beim Schlachtvieh. Beim Schlachtvieh ist eine Haftpflicht und zwar eine allgemeine, gegenüber dem Käufer, d. i. dem Metzger, mit Minderungsklage und kurzer Gewährsfrist nicht wenig gerechtfertigt. Es handelt sich hier nicht um das Mehr oder Weniger einer gewünschten oder eingebildeten Dienstleistung, sondern einzig um die Qualität und den Werth des Fleisches. Es müssen jedoch alle Bagatellsachen ausgeschlossen und sollte zugleich auch eine gerechte Norm für die Abschätzung aufgestellt sein.

Art. 17 des Konkordates lautet: «Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer Krankheit behaftet gefunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.»

Aus dem Wortlaute dieses Artikels folgt mit logischer Strenge, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt werden könne, und daß je nach der Untersagung des ganzen oder theilweisen Fleischverkaufes der Uebergeber Schadenersatz zu leisten habe.

Wird der Verkauf des sämmtlichen Fleisches untersagt, so hat der Uebergeber den Werth des sämmtlichen Fleisches zu vergüten, beziehungsweise er kann dasselbe, wenn wenigstens keine gesundheitspolizeiliche Verordnung anders verfügt, sammt Haut gegen Zurückerstattung der Kaufsumme und Bezahlung des Metzgergeldes zurücknehmen. Wird dagegen der Verkauf

des Fleisches bloß theilweise untersagt, so hat der Uebergeber dem Metzger bloß den Verlust, der diesem aus den vom Verkaufe ausgeschlossenen Theilen erwächst, zu ersetzen. Der erweisliche Minderwerth bezieht sich somit bloß auf das Quantum der zu beseitigenden Eingeweide und des Fleisches. Der Artikel enthält aber nicht die geringste Andeutung, daß das genießbar befundene Fleisch auf Rechnung des Uebergebers herunter taxirt werden dürfe oder müsse. Der französische Text dieses Artikels ist nicht minder deutlich, ja wenn möglich noch deutlicher als der deutsche. Der französische Text lautet: «Si une bête à cornes, vendue pour la boucherie, est reconnue atteinte d'une maladie *telle* que l'autorité juge à propos d'interdire, en *tout* ou en *partie, la vente de la viande,* le cédant sera tenu à en bonifier la moins-value dûment constatée.»

Der Artikel wird aber keineswegs in so entwickeltem Sinne interpretirt und in Praxis übersetzt; sondern die Worte «theilweise Untersagung des Verkaufes des Fleisches» werden so ausgelegt, es habe bei gewissen krankhaften Zuständen eine niedrigere Taxirung des sämmtlichen Fleisches stattzufinden. Von dieser Interpretationsweise wird in verschiedenartiger, oft sehr reichlicher, je nach den Schlachthausreglementen der einzelnen Lokalitäten öfters sehr ungerechtfertigter Gebrauch gemacht.

Während an einem Orte sogar bedeutendere Organveränderungen unberücksichtigt gelassen werden, somit auch keine Minderwerthung des Fleisches stattfindet, werden an einem andern Orte beim Vorkommen schon ganz geringfügiger Alterationen alle Mittel benützt, um vom Uebergeber ja recht viel herauszupressen. Bei einer zu pedantischen Fleischschau treten für den Veräußerer des Thieres sehr erhebliche Nachtheile ein.

An vielen Orten genügt beim geschlachteten Thiere schon das Vorhandensein vereinzelter Tuberkeln in den Lungen, die Gegenwart vereinzelter kleiner Perlknoten auf den serösen Häuten der Brust- und Hinterleibshöhle, um, trotzdem daß das Fleisch von ganz guter Qualität ist, den Verkaufspreis des Fleisches auf höchst ungerechtfertigte Weise herunter zu setzen. Die Gründe eines solchen, die Interessen des Uebergebers recht arg und unbillig schädigenden Verfahrens liegen an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Umständen. Sie können in der zu pedantischen Fleischbeschau, in den moralischen Eigenschaften des Metzgers, sowie in der Fähigkeit oder Unfähigkeit und dem Grade von Redlichkeitssinn von Seite des Fleischbeschauers liegen. Sehr oft ist die Fleischbeschau zudem unberufenen Händen anvertraut, wenigstens auf dem Lande und in den kleinern Städten.

Es ist höchste Zeit, daß § 36 der Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1872 zum Bundesgesetze über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen in Praxis übersetzt werde.

Art. 17 hat bloß das Schlachtvieh im Auge. Was versteht man nun unter Schlachtvieh oder was will unter solchem verstanden sein? Offenbar nur Mastvieh oder kurz solches, das zufolge Beschauens und Befühlens einen vorgeschrittenen Grad von Wohlbeleibtheit oder Fettheit und einen äußerlich befriedigenden Gesundheitszustand aufweist. Ein solches Thier aber, das im Leben als bankwürdig gefunden, kann nach dem Schlachten, wenn sogar auch bedeutendere Alterationen in diesem oder jenem Organe zum Vorscheine kommen sollen, nur sehr wenig von der Fleischqualität, für welche es vom Metzger im lebenden Zustande gehalten wird, abweichen. Warum aber hier, wenn das Fleisch von guter Qualität sich ausweist, dessen Preis oder Werth auf oft höchst unbillige Weise herunterschätzen? Sollte auch bei einem Mastthiere, bei welchem beim Schlachten diese oder jene organischen Veränderungen oder Neubildungen zu Tage treten, die Fleischqualität etwas geringer ausfallen, als sie beim lebenden Thiere angenommen wurde, so ist das ein Zutreffen, wie es auch bei den gesundesten Schlachtthieren vorkommt.

Den Sitz der Entartungen und Neubildungen beim Rindvieh bilden in der Regel die Eingeweide, nämlich die Lungen, die Leber, die Nieren, die Brust- und Gekrösdrüsen, sowie die in den Höhlen der Brust und des Hinterleibes sich befindlichen serösen Häute.

Die Veränderungen selber bestehen gewöhnlich in Perlsucht, Tuberkeln, Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung — letztere Zustände sind nicht selten die Folge eines verschluckten fremden, verletzenden Körpers — sowie hin und wieder in squirrhösen Entartungen. Es können solche Entartungen und Neubildungen in geringem Grade vorhanden sein und der Fleischqualität nicht den geringsten Eintrag thun. Werden in solchen Fällen die mit den krankhaften Produkten behafteten Organe entfernt, besonders die mit sarkomatösen Neubildungen (Perlknoten) besetzten serösen Ueberzüge gut abgeschält, wie dieß vom Metzger geschieht, so hat auch der erfahrenste Sachverständige Mühe, am geschlachteten Thiere die Spuren eines derartig bestandenen abnormen Zustandes zu erkennen und auch einen Unterschied an Fett und Fleisch von ganz gesunden Thieren herauszufinden. Hier soll der Metzger das Fleisch ohne Preisherabminderung verkaufen dürfen. Wo hingegen die Entartungen und Neubildungen quan-

titativ und qualitativ stark vorgeschritten sind, da müssen sich deren Folgen auch schon beim lebenden Thiere durch einen schlechten Ernährungszustand bemerklich machen. Für Waare aber, die nicht mehr auf das Prädikat von Mastvieh oder eigentlichem Schlachtvieh Anspruch machen kann und die gewöhnlich auch nicht theuer bezahlt wird, sollte der Metzger das ganze Risiko auf sich nehmen.

Eine Frage, die in erster Linie in Betracht fällt, ist die: Ist der Genuß des Fleisches von an Perlsucht, Lungentuberkulosis, an geringgradigen Verhärtungen und Vereiterungen leidenden Thieren der menschlichen Gesundheit nachtheilig oder nicht? Entweder, oder. Zwischen diesem Dilemma liegt kein Mittelding. Ist der Fleischgenuß von derartigen Thieren der Gesundheit der Konsumenten nachtheilig, dann soll der Genuß solchen Fleisches ohne Weiteres untersagt sein und solches keineswegs um geringern Preis verkauft werden dürfen. Durch die bloße Preisherabminderung des Fleisches verliert doch sicherlich dieses nicht eine Spur von seinen gesundheitsschädlichen Eigenschaften. Denn ob nun das Fleisch zum Preise von 80, von 60, von 50, von 40 oder selbst von 20 Cts. ausgewogen werde, so besitzt das nämliche Fleisch immer die gleichen (wenn vorhandenen) gesundheitsgefährdenden Eigenschaften. Sind diese aber vorhanden, so soll das Fleisch vom Konsum ausgeschlossen werden. Oder hat etwa das Leben der ärmern Bevölkerung weniger Werth als dasjenige der reichen, überhaupt der ökonomisch besser situirten Leute? Ist es dem Staate erlaubt, das Leben oder die Gesundheit so Vieler auf's Spiel zu setzen? Oder hat etwa der Arbeiter, überhaupt die ärmere Bevölkerung weniger Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe, einen von dem des Reichen oder Vermöglichen abweichenden Magen und Darmkanal oder ist dieselbe mit intensiver wirkenden Verdauungssäften ausgestattet, um niedrig taxirtes, gesundheitsschädliches Fleisch ohne Nachtheil ertragen zu können?

Doch halten wir auf dem Boden der Thatsachen etwas Umschau.

Was sagen uns Wissenschaft und Erfahrung über die Gefährlichkeit des Fleischgenusses perlsüchtigen oder tuberkulösen Rindviehes? Ist diese Krankheit durch den Fleischgenuß auf den Menschen übertragbar?

Die Wissenschaft gibt uns in dieser Beziehung keine sichere, keine positive Aufschlüsse. Was sie uns sagt, beruht einstweilen mehr noch auf Hypothesen als auf probanten Thatsachen. Wohl

sei es in neuerer Zeit verschiedenen Experimentatoren, so Wuillemin, Chauveau, Toussaint, Peuch, Gerlach, Klebs, Conheim, Fränkel, Reinstadler u. A. m. gelungen, durch Fütterungsversuche mit Fleisch, Milch und den Organen perlsüchtiger Rinder und durch subkutane Einverleibung von Rindstuberkeln beim Rindvieh und bei andern Thieren (Schwein, Meerschwein und Kaninchen) Perlsucht und Tuberkulosis zu erzeugen. Diesen Forschern zufolge soll der Rindstuberkel oder die Perlsucht durch Impfung, durch die Aufnahme von Perlknoten in die Verdauungsorgane, sowie durch den Genuß der Milch und des Fleisches perlsüchtiger Thiere sich auch auf den Menschen übertragen. Ob und welche gelungene direkte Uebertragungsversuche durch Inokulation mit perlsüchtigen Materien beim Menschen gemacht worden und welche affirmative, exakte Resultate diese Experimente geliefert haben, um ihre Doktrin zu begründen, ist mir nicht bekannt. Eben so wenig bekannt ist mir, daß beim Menschen in Folge Genusses des Fleisches und der Milch perlsüchtiger Kühe ein sicherer Fall von Entwicklung der Tuberkulosis nachgewiesen worden wäre.

Hören wir andere Stimmen.

Virchow sagt: «Weder die Experimente noch die Erfahrungen der ärztlichen Praxis haben bis jetzt entscheidende Thatsachen ergeben. Nirgends ist man über den Verdacht hinausgekommen. Jedenfalls müsse man sich erinnern, daß noch niemals ein Mensch durch den Genuß perlsüchtigen Fleisches Perlknoten bekommen hat.»*

Der deutsche Veterinärrath erklärte in seiner Sitzung vom 24. April 1875 auf Antrag Dr. Lustig's: «Die über die Perlsucht und die käsige Lungenentzündung des Rindviehes, bezw. die über die behauptete Uebertragbarkeit derselben auf den Menschen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen können als abgeschlossen nicht betrachtet werden. Insbesondere sind dieselben nicht hinreichend, die Annahme einer Ansteckungsgefahr für den Menschen und aus diesem Grunde das Verbot des Verkaufes von Fleisch und Milch der betreffenden Thiere zu rechtfertigen.»

---

* Vortrag über die Perlsucht der Hausthiere, gehalten am 10. März 1880 in der Berliner medicinischen Gesellschaft.